

# ZH\_GERICHTE PQ240015 vom 19. September 2024

Zh Gerichte, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PQ240015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PQ240015)

FR: ZH\_GERICHTE PQ240015 du 19 septembre 2024

IT: ZH\_GERICHTE PQ240015 del 19 settembre 2024

## Regeste

Besuchsrecht Dritter nach Art. 274a ZGB

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin 1) und A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) sind die unverheirateten Eltern von D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019 in E.\_\_\_\_\_ ZH (KESB-act. 3). Der Beschwerdeführer anerkannte am 3. Juni 2019 D.\_\_\_\_\_ noch vor dessen Geburt auf dem Zivilstandsamt Zürich als sein Kind (KESB-act. 1). Gleichzeitig bestätigten die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge für D.\_\_\_\_\_ zu übernehmen und sie erklärten, dass sie sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuung von D.\_\_\_\_\_ sowie über den Kinderunterhaltsbeitrag (inkl. Anrechnung der Erziehungsgutschriften) verständigt hätten (KESB-act. 2). Den Akten ist zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin 2) und A.\_\_\_\_\_ zusammen eine Familie gründen und ein Kind haben wollten (bspw. KESB-act. 39 S. 5, act. 52 S. 2, act. 53/1-2). Die Eltern von D.\_\_\_\_\_ waren nie ein Paar. Die Beschwerdegegnerinnen sind ein Paar gewesen, und sie fanden zur Realisierung ihres Kinderwunsches den Beschwerdeführer (vgl. KESB-act. 52 S. 2 f., act. 53/1-3). D.\_\_\_\_\_ wurde durch künstliche Befruchtung (ICSI) mit dem Samen des Beschwerdeführers gezeugt. Das Erzielen der Schwangerschaft dauerte zwei Jahre und wird von allen Beteiligten als sehr belastend beschrieben (KESB-act. 112/1 S. 2, S. 3). Die seit 2012 als Paar zusammen gewesenen Beschwerdegegnerinnen trennten sich etwa im 5. Schwangerschaftsmonat der Beschwerdegegnerin 1 (u.a. KESB-act. 77 S. 3), sind sich aber eigenen Angaben zufolge bis heute freundschaftlich verbunden. Der Beschwerdeführer ist seit 2017 mit seinem Lebenspartner, F.\_\_\_\_\_, zusammen (KESB-act. 111 S. 1). Die Beschwerdegegnerin 1 bezog mit dem neugeborenen D.\_\_\_\_\_ per 1. September 2019 zusammen mit dem Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_\_ eine Wohnung an der G.\_\_\_\_\_-str. ... in Zürich, wo der Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_\_ noch heute wohnen (KESB-act. 17/4, act. 111 S. 2). Der gemeinsame Haushalt der Eltern (mit F.\_\_\_\_\_) bestand bis Herbst 2020. Die Beschwerdegegnerin 1 ist inzwischen mit einer neuen Partnerin, H.\_\_\_\_\_, zusammen, die eine mittlerweile 12-jährige Tochter mit in die Beziehung gebracht hat

- 3 - (BR-act. 22/7). D.\_\_\_\_\_ hat mütterlicherseits am tt.mm.2023 eine Halbschwester bekommen (act. 3/5). Die Parteien betonen, dass D.\_\_\_\_\_ mit seiner Mutter russisch, mit der Beschwerdegegnerin 2 schweizerdeutsch und mit dem Vater hochdeutsch spricht. 2.1. Im Herbst 2020, demnach rund ein Jahr nach der Geburt von D.\_\_\_\_\_, kam es zum Streit, einerseits zwischen den Eltern und andererseits zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2. Der Beschwerdeführer wandte sich mit Email-Nachricht vom 28. September 2020 an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend nur noch KESB). Er drückte darin seine grosse Sorge aus über den Umgang

der Gross- mutter mütterlicherseits mit D.\_\_\_\_\_, weil die Grossmutter D.\_\_\_\_\_ schon mehr- fach gefährdet habe (KESB-act. 5). Der Beschwerdeführer teilte der KESB mit, er wolle das Besuchsrecht der Grossmutter eingrenzen, evtl. vollkommen verbieten lassen, nicht ohne aber zuvor die Meinung eines Experten über die genaue psychi- sche Erkrankung der Grossmutter mütterlicherseits eingeholt zu haben. Er bat die KESB um Empfehlung eines Experten für die Abklärung (KESB-act. 5, vgl. auch KESB-act. 7). Am gleichen Tag wandte sich die Beschwerdegegnerin 1 an die KESB und hielt fest, sie wohne derzeit mit dem Vater von D.\_\_\_\_\_ in einer WG. Sie habe nun eine Stelle in I.\_\_\_\_\_ SG und werde nach J.\_\_\_\_\_ ziehen. Sie fragte nach der Haltung der KESB bei fehlender Einigung der Eltern über die Obhut (KESB-act. 6). Ein paar Tage später wandte sich die Beschwerdegegnerin 1 erneut an die KESB und bat um Hilfe, weil sie unter zunehmender psychischer häuslicher Gewalt des seit 4 Jah- ren arbeitslosen Beschwerdeführers leide (KESB-act. 9, vgl. auch KESB-act. 10). 2.2. Mit Unterstützung der Väterberatung und Coaching Schweiz stellte der Be- schwerdeführer mit Eingabe vom 28. Oktober 2020 bei der KESB Antrag auf Re- gelung des Kontaktrechtes. Die Betreuung sei neu zu regeln und die Obhut über D.\_\_\_\_\_ sei zu 100% ihm, dem Vater, zuzuteilen, unter Regelung des persönlichen Verkehrs der Mutter mit D.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende (KESB-act. 17, act. 39). Die Mutter liess am 4. November 2020 ebenfalls bei der KESB Antrag - 4 - stellen, D.\_\_\_\_\_ sei unter ihre alleinige Obhut zu stellen und dem Vater sei ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen, eventualiter sei D.\_\_\_\_\_ unter die ge- teilte Obhut der Eltern zu stellen, unter autoritativer Festsetzung einer Betreuungs- regelung (KESB- act. 15).

### **E. 3**

Zum Elternstreit über die Obhut bzw. Betreuung von D.\_\_\_\_\_ kamen und kommen die Vorstellungen und Ansprüche der (ehemaligen) Partner der Eltern, das heisst von C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin 2) und F.\_\_\_\_\_ über ihren Anteil an der Betreuung von D.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 28, 77). Beide (Ex-)Partner der Eltern machen Ansprüche auf behördlich zu regelnden Kontakt mit D.\_\_\_\_\_ geltend: Mit Eingabe vom 21. November 2020 stellte die Beschwerdegegnerin 2, den An- trag, es sei ihr ein Besuchsrecht nach Art. 274a ZGB für D.\_\_\_\_\_ jeweils von Sonn- tagabend 18 Uhr, bis Dienstagmorgen, 8 Uhr, einzuräumen (KESB-act. 28). Die Beschwerdegegnerin 1 bestätigte die von ihrer ehemaligen Partnerin vorge- brachte Sachverhaltsdarstellung mit Eingaben an die KESB vom 4. November 2020 und vom 8. Januar 2021 und unterstützte den Antrag der Beschwerdegegnerin 2, ihr das verlangte wöchentliche Besuchsrecht für D.\_\_\_\_\_ nach Art. 274a ZGB ein- zuräumen (KESB-act. 15 S. 3, act. 28, act. 39 S. 3, act. 52). Die Beschwerdegeg- nerinnen bezeichnen sich als Co-Mütter von D.\_\_\_\_\_, was der Beschwerdeführer indes nicht gelten lässt. Für ihn ist die Betreuung von D.\_\_\_\_\_ durch die Beschwer- degegnerin 2 eine Fremdbetreuung (KESB-act. 37 S. 5). Auf der anderen Seite verlangt F.\_\_\_\_\_ für sich ein eigenständiges Besuchsrecht gestützt auf Art. 274a ZGB (vgl. E. I./5. unten).

### **E. 4**

Im Folgenden machte der Beschwerdeführer vor Bezirksgericht Zürich, Ein- zelgericht, 5. Abteilung, ein Verfahren betreffend Regelung sämtlicher Kinderbe- lange (Obhut, Betreuung und Unterhalt) hängig (Art. 298b Abs. 3 ZGB). Mit Schrei- ben vom 27. Januar 2021 teilte die KESB den Beteiligten mit, dass das Verfahren betreffend Regelung des Besuchsrechts der Beschwerdegegnerin 2 bis zur rechts- kräftigen Erledigung des vom

Vater anhängig gemachten Gerichtsverfahrens sistiert werde (KESB-act. 74/3).

- 5 - Das Einzelgericht genehmigte mit (rechtskräftig gewordenem) Teilurteil vom 16. März 2021 eine Vereinbarung der Eltern mit dem Inhalt, D.\_\_\_\_\_ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen und die Obhut über D.\_\_\_\_\_ den Eltern mit wechselnder Betreuung zu übertragen; im Weiteren errichtete das Einzelgericht antragsgemäss eine Beistandschaft für D.\_\_\_\_\_ nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Schliesslich wurde der Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ Rechnung getragen: Inhalt der mit Teilurteil genehmigten Vereinbarung der Eltern war auch das Besuchsrecht von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ an jeweils drei aufeinanderfolgenden Montagen, jeweils von Sonntagabend, 18 Uhr, bis Montagabend, 18 Uhr, bei sich oder mit sich zu haben (KESB-act. 68 = act. 78, KESB-act. 74/5). Strittig vor Bezirksgericht Zürich blieb allein die Frage nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz von D.\_\_\_\_\_. Mit Urteil vom 28. September 2021 entschied das Einzelgericht, dass sich der Wohnsitz von D.\_\_\_\_\_ am Wohnort des Vaters befindet (KESB-act. 120). Dieser Entscheid wurde auf Berufung der Beschwerdegegnerin 1 hin durch das Obergericht, I. Zivilkammer, vom 22. September 2022 aufgehoben und entschieden, dass sich der Wohnsitz von D.\_\_\_\_\_ am gemeinsamen Wohnsitz seiner Eltern in der Stadt Zürich befindet (KESB-act. 215). 5.1. Die KESB nahm nach Erledigung des Gerichtsverfahrens ihr eigenes Verfahren über das verlangte Besuchsrecht von C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin 2) wieder auf. Die KESB und der Bezirksrat fasste sorgfältig den Sachverhalt und die Prozessgeschichte zusammen, worauf uneingeschränkt verwiesen werden kann (KESB-act. 238 = BR-act. 2/1). Die nachfolgenden Erwägungen zum Gang des Verfahrens und der Entwicklung der Auseinandersetzung sollen in erster Linie der besseren Lesbarkeit des vorliegenden Urteils dienen. 5.2. Drei Monate nach Erlass des Teilurteils des Bezirksgerichtes Zürich nahm C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 14. Juni 2021 an die KESB Bezug auf ihr Gesuch vom 21. November 2020 (E. I./3. vorne) und stellte einen über ihr ursprünglich gestelltes Gesuch und über das mit Teilurteil genehmigte Besuchsrecht hinausgehenden Antrag (KESB-act. 77). Sie ersuchte berechtigt und verpflichtet zu werden, D.\_\_\_\_\_ jeden Montag, von Sonntagabend, 18 Uhr, bis Montagabend, 18 Uhr, jährlich an vier Wochenenden in regelmässigem Abstand von drei

- 6 - und drei Wochen Ferien zu sich und mit sich auf Besuch zu nehmen. Sie begründete diesen Antrag damit, dass es für die Kontinuität der Verhältnisse wichtig sei, dass das Kontaktrecht zwischen ihr und D.\_\_\_\_\_ eigenständig festgesetzt werde, unabhängig von den biologischen Eltern. Darauf hätten sie und D.\_\_\_\_\_ einen Anspruch. Aus ihrer Sicht erscheine eine Lösung im Kindeswohl, welche sich möglichst nahe an der Vereinbarung der Eltern und ihr (C.\_\_\_\_\_) von April 2017 sowie der bisher gelebten Betreuungsregelung orientiere (KESB-act. 77 S. 4). Ein Wechsel im ¾-Rhythmus (drei von vier Montagen; am darauffolgenden Montag erfolgt die Betreuung durch den Vater, danach beginnt der Zyklus von neuem), wie es die Vereinbarung der Eltern bzw. das Teilurteil des Bezirksgerichts statuiere, könne D.\_\_\_\_\_ nicht die im gleichen Masse benötigte Stabilität bringen, sondern solle immer wieder für Brüche im Ablauf, zumal es für diese Änderung auch keine Veranlassung gebe, beide Eltern würden am Montag arbeiten (KESB-act. 77 S. 5 f.). Bei der Anzahl Ferienwochen habe sie sich überlegt, dass die beiden biologischen Eltern so je fünf Wochen mit D.\_\_\_\_\_ hätten, entsprechend ihrem Ferienanspruch am Arbeitsplatz und sie (C.\_\_\_\_\_) die drei verbleibenden Wochen der jährlichen Schulferien abdecken würde. Der Beschwerdeführer lehnte eine Erweiterung des Kontaktrechts von C.\_\_\_\_\_ unter Hinweis

darauf, dass vor Bezirksgericht in stundenlangen Einigungsgesprächen, mit telefonischem Kontakt zu Frau C.\_\_\_\_\_, die Vereinbarung mit Müh und Not erreicht worden sei. Sollte an der Betreuungszeit des Vaters zu Gunsten von Frau C.\_\_\_\_\_ etwas geändert werden, fühle er sich auch nicht mehr an die gerichtliche Vereinbarung gebunden und werde die Obhutsfrage, wie auch die Frage der Einräumung eines Besuchsrechts für F.\_\_\_\_\_, der eine viel engere Bezugsperson von D.\_\_\_\_\_ sei als Frau C.\_\_\_\_\_, erneut zur Diskussion gestellt (KESB-act. 89). 5.3. Mit Eingabe vom 2. August 2021 beantragte F.\_\_\_\_\_ für sich ein Besuchsrecht nach Art. 274a ZGB, das heisst, er soll berechtigt erklärt werden, D.\_\_\_\_\_ zu je einem Drittel aller Arbeitstage, aller Wochenenden und der jährlichen Schulferien sowie alle drei Jahre während der Tage um Weihnachten und Ostern zu sich und mit sich auf Besuch zu nehmen (KESB-act. 93). Diese Anträge, welche vom Be-

- 7 - schwerdeführer unterstützt werden (KESB-act. 111), werden im Verfahren Prozess Nr. PQ240026, entschieden. Die Beschwerdegegnerin 1 erstattete mit Eingabe vom 28. Juni 2021 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB und beantragte, es sei in Abänderung der Vereinbarung gemäss Teilurteil des Einzelgerichts Zürich vom 16. März 2021 (KESB-act. 68), der Aufenthalt von D.\_\_\_\_\_ auf maximal sieben Tage am Stück bei der jeweiligen Gegenpartei zu beschränken (KESB-act. 80). Mit Schreiben vom 9. September 2021 und 12. Januar 2023 an die KESB (KESB-act. 113, act. 221) ergänzte die Beschwerdegegnerin 1 ihren Antrag. 6.1. Anlässlich der Anhörung bei der KESB vom 3. November 2021 erklärten sich die Eltern und C.\_\_\_\_\_ bereit, beim Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) eine Beratung wahrzunehmen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung der Betreuungszeiten für D.\_\_\_\_\_ zu finden (KESB-act. 128 S. 5, act. 138), weshalb die KESB das Verfahren (Besuchsrecht Beschwerdegegnerin 2) während der Dauer der Beratung, einstweilen bis 31. März 2022 sistierte (KESB-act. 135). (Nur) rund drei Wochen nach der Anhörung liess sich die Beschwerdegegnerin 1 nach dem Stand des Verfahrens betreffend ihren Antrag vom 28. Juni 2021 auf Abänderung der gerichtlichen Vereinbarung zufolge Kindwohlgefährdung erkundigen (KESB-act. 136). Die KESB erachtete es aufgrund der laufenden Beratung beim MMI als angezeigt, die Behandlung dieses Antrages einstweilen ebenfalls aufzuschieben (KESB-act. 138). 6.2. Im Juni 2022 kamen die Eltern von D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zum Schluss, eine Pause mit der Beratung zu machen, bis die KESB die anstehenden Entscheide getroffen habe (KESB-act. 156).

## **E. 7**

Mit Eingabe vom 29. Juni 2022 liess der Beschwerdeführer bei der KESB und in Unterstützung des zuvor bereits von seinem Lebenspartner gestellten Gesuches (E. I./5. vorne), beantragen, es sei F.\_\_\_\_\_ ein Kontaktrecht zu gewähren (KESB-act. 166), und F.\_\_\_\_\_, sei in das Verfahren vor der KESB in Sachen Besuchsrecht von Frau C.\_\_\_\_\_ einzubeziehen. Diesen prozessualen Antrag - Teilnahme von F.\_\_\_\_\_ an der Anhörung im Verfahren Besuchsrecht C.\_\_\_\_\_ -, wies

- 8 - die Kammer, wie zuvor schon die KESB und der Bezirksrat, mit Beschluss vom

## **E. 12**

August 2022 ab bzw. trat auf den Antrag nicht ein (KESB-act. 169, act. 179, 189). Materiell betonte der Beschwerdeführer erneut, dass das Montagbesuchsrecht von Frau C.\_\_\_\_\_ nicht zu Lasten seiner Betreuungszeiten von D.\_\_\_\_\_ (an jedem vierten Montag im Monat) ausgedehnt werden dürfe (KESB-act. 166, 167). 8. Anlässlich einer erneuten Anhörung bei der KESB vom 6. Juli 2022 zeigte sich die ihren Lauf nehmende Entwicklung der

Auseinandersetzung zwischen den Eltern und ihren jeweiligen (Ex-)Partner/innen (KESB-act. 171, 192). Beide Seiten nehmen für sich eine intensivere, adäquatere Eltern-Kind-Beziehung in Anspruch und sprechen der anderen Seite eine geringere Bedeutung im Leben von D. \_\_\_\_\_ zu (KESB-act. 192 S. 3, act. 199, act. 210 S. 2, act. 221, act. 224, act. 229 S. 2.). Weitere Abklärungen und Bemühungen seitens der KESB und ein weiterer Versuch einer meditierten Streitbeilegung, insbesondere über den vierten Montag im Monat zugunsten der Beschwerdegegnerin 2, blieben erfolglos (KESB-act. 171, act. 230). 9.1. Schliesslich entschied die KESB mit Beschluss vom 4. April 2023. Sie hiess den Antrag der Beschwerdegegnerin 2 gut und ordnete in Dispositivziffer 1, bei gleichzeitigem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde, folgendes Besuchsrecht nach Art. 274a ZGB zugunsten der Beschwerdegegnerin 2 für D. \_\_\_\_\_ an (KESB-act. 238 = BR-act. 2/1): "- jeden Montag, von Sonntagabend, 18,00 Uhr, bis Montagabend, 18.00 Uhr, - jährlich an vier Wochenenden, nämlich jeweils das erste Wochenende in den Monaten März, Juni, September und Dezember, wobei zwei Wochenenden zu Lasten der Betreuungszeit der Mutter und zwei Wochenenden zu Lasten der Betreuungszeit des Vaters gehen, - jährlich während drei Wochen Ferien, nämlich jeweils die erste Woche der Sport-, Sommer- und Herbstferien, wobei zwei Wochen zu Lasten des Fe-

- 9 - rienbetreuungsrechts der Mutter und eine Woche zu Lasten des Ferienbetreuungsrechts des Vaters gehen." (...) 9.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksrat Zürich Beschwerde und hielt an den vor der KESB gestellten Anträgen fest (BR-act. 1). Nach Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (BR-act. 18), der Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels (BR-act. 19, act. 21, act. 39, act. 52, act. 59, act. 65, act. 67), der Einholung einer Stellungnahme der KESB (BR-act. 10), der Abweisung eines Gesuchs des Beschwerdeführers um Erlass vorsorglicher Massnahmen (BR-act. 41, act. 56) sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs der Parteien, wies der Bezirksrat mit Beschluss und Urteil vom 25. Januar 2024 die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegte er den Parteien je zu einem Drittel (BR act. 75 = act. 3/1 = act. 6 [Aktenexemplar]; nachfolgend nur noch als act. 6 zitiert). 10. Am 28. Februar 2024 reichte der Beschwerdeführer bei der Kammer Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksrats ein (act. 2) und stellt folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.